



Montagebedingungen der GERB Schwingungsisolierungen GmbH & Co. KG | Stand: 13. April 2022

INHALT

I.	Anwendungsbereich	3
II.	Montagepreis	3
III.	Mitwirkungspflichten- und Obliegenheiten des Kunden	3
IV.	Montagezeit, Montageverzögerung und Unmöglichkeit	4
V.	Abnahme	4
VI.	Mängelansprüche	5
VII.	Haftung des Montageunternehmers	5
VIII.	Verjährung	6
IX.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	6

I. Anwendungsbereich

- (1) Die vorliegenden Montagebedingungen (MB) der GERB Schwingungsisolierungen GmbH & Co. KG gelten in Ergänzung unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Montagen unseres Unternehmens und von Unternehmen, die mit uns im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind, insofern unser Kunde ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Unsere MB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben und werden auch nicht durch unsere Auftragsannahme Vertragsinhalt.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen MB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Erklärungen vom Rücktritt, etc.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen MB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (6) Die Unwirksamkeit einer Klausel dieser MB berührt die Wirksamkeit oder übrigen Vorschriften nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien dazu, eine Klausel zu vereinbaren, deren Erfolg dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Klausel weitestgehend entspricht.

II. Montagepreis

Die Montage berechnen wir anhand der benötigten Zeit sowie der Material-, Transport- und Reisekosten (ggf. Hotel, Flug etc.), falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wird. Der Preis versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sofern anwendbar.

III. Mitwirkungspflichten- und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde trifft die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen und unterrichtet unseren Montageleiter gegebenenfalls über besondere Sicherheitsvorschriften.
- (2) Der Kunde leistet auf seine Kosten technische Hilfe, insbesondere verpflichtet er sich dazu
 - (a) die notwendigen und geeigneten Hilfskräfte für die Montage zur Verfügung zu stellen; die Hilfskräfte haben den Weisungen unseres Montageleiters Folge zu leisten. Für die Hilfskräfte haftet der Kunde. Entstehen durch die Hilfskräfte Mängel oder Schäden, die auf den Weisungen unseres Montageleiters beruhen, gelten die Abschnitte VI und VII.

- (b) die erforderlichen Bau- und Gerüstarbeiten vorzunehmen und die dafür benötigten Materialien zu besorgen und die für die Montagearbeiten benötigten Vorrichtungen und schweren Werkzeuge bereitzustellen sowie alle notwendigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einstellung der zu montierenden Gegenstände und zur vertraglich vereinbarten Abnahme erforderlich sind.
- (3) Wenn der Kunde seinen Pflichten nicht nachkommt, sind wir nach Fristsetzung dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

IV. Montagezeit, Montageverzögerung und Unmöglichkeit

- (1) Die vereinbarte Montagezeit wird eingehalten, wenn die Montage bis zum Ablauf der Frist zur Abnahme durch den Kunden bereit ist.
- (2) Beruht die Nichteinhaltung der Montagezeit auf höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, so verlängert sich unsere Montagefrist angemessen.
- (3) Die Vertragserfüllung durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- (4) Entsteht dem Kunden aufgrund unseres Verzugs ein Schaden, so darf er eine pauschale Verzugsentschädigung verlangen. Für jede vollendete Kalenderwoche beträgt die Entschädigung 0,5 % vom Wert des Montagepreises desjenigen Teils der von uns zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig vertragsgemäß genutzt werden kann, insgesamt jedoch höchstens 5 % des vereinbarten Montagepreises.
- (5) Der Kunde ist nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt, wenn wir nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung nicht eingehalten haben. Auf unser Verlangen teilt uns der Kunde in angemessener Frist mit, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Die sonstigen Ansprüche aus dem Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII dieser Montagebedingungen.

V. Abnahme

- (1) Der Kunde nimmt die Abnahme der Montage vor, sobald wir ihm deren Beendigung angezeigt haben. Sollte sich die Montage als nicht vertragsgemäß erweisen, sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet, es sei denn, dass der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder der Mangel auf Umständen beruht, die dem Kunden zuzurechnen sind.
- (2) Ist die Verzögerung der Abnahme nicht auf unser Verschulden zurückzuführen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen ab Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- (3) Hat sich der Kunde nicht die Geltendmachung bestimmter Mängel vorbehalten, endet unsere Haftung für erkennbare Mängel nach erfolgter Abnahme.

VI. Mängelansprüche

- (1) Der Kunde hat uns festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nach erfolgter Abnahme sind wir unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden bis auf diejenigen, die sich aus den Absätzen 5 und 6 sowie aus Abschnitt VII ergeben, nur noch zur Montagemängelbeseitigung verpflichtet.
- (2) Wir haften nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, den er selbst zu vertreten hat. Das gleiche gilt für Änderungen oder Instandhaltungen, die von dem Kunden oder Dritten ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen worden sind.
- (3) Der Kunde hat uns zur Vornahme der Nachbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Droht dem Kunden ein unverhältnismäßig hoher Schaden und informiert er uns darüber unverzüglich, ist er nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften dazu berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beheben und darf von uns den Ersatz der notwendigen Kosten verlangen. Das gleiche gilt nach den gesetzlichen Vorschriften auch dann, wenn wir eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist fruchtlos haben verstreichen lassen.
- (4) Wir tragen die unmittelbaren Kosten der berechtigten Beanstandung, die durch die Mängelbeseitigung anfallen, soweit wir dadurch nicht unverhältnismäßig belastet werden.
- (5) Lassen wir eine uns vom Kunden gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat dieser im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Sollte die Montage trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse sein, darf er vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Die weiteren Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII dieser Montagebedingungen.

VII. Haftung des Montageunternehmers

- (1) Beschädigen wir bei der Montage die von uns gelieferte Ware durch unser Verschulden, so können wir es nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten instandsetzen oder neu liefern.
- (2) Führen von uns schuldhaft unterlassene oder fehlerhafte Vorschläge oder Beratungen oder schuldhafte Verletzungen anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen dazu, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so finden unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen des folgenden Absatzes sowie des Abschnitts VI Anwendung.
- (3) Wir haften unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, nur
 - (a) bei Vorsatz
 - (b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter
 - (c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - (d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben
 - (e) nach dem Produkthaftungsgesetz

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letztgenanntem Fall ist die Haftung auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Unabhängig vom Rechtsgrund verjähren die Ansprüche des Kunden in zwölf Monaten. Für Schadensersatzansprüche gemäß Abschnitt VII Abs. 3 a-e finden die gesetzlichen Fristen Anwendung. Diese gelten auch bei der Erbringung von Montageleistungen an einem Bauwerk, wenn dadurch ein Mangel an dem Bauwerk verursacht wird.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für diese Montagebedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Berlin. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.